

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Verkehr (14. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zu dem Übereinkommen vom 1. September 1970 über internationale
Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen
Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)
— Drucksache 7/876 —**

A. Zielsetzung

Für den internationalen Transport leicht verderblicher Lebensmittel sind besondere Beförderungsmittel erforderlich, um Qualitätsminderungen und Gesundheitsgefahren zu vermeiden.

B. Lösung

Das Übereinkommen enthält technische Anforderungen an die Beförderungsmittel für den internationalen Transport gefrorener oder sonst leicht verderblicher Lebensmittel. Dadurch wird die Schaffung einer einheitlichen europäischen Kühlkette angestrebt.

Einmütige Billigung im Ausschuß

C. Alternativen

entfallen

D. Kosten

entfallen bis auf geringfügigen Verwaltungsaufwand

A. Bericht des Abgeordneten Geldner

Der oben angegebene Gesetzentwurf wurde in der 48. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 13. September 1973 dem Ausschuß für Verkehr federführend sowie dem Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit zur Mitberatung überwiesen. Der Verkehrsausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 16. Januar 1974 behandelt.

Durch das zur Ratifizierung anstehende Übereinkommen, das von der UNO-Wirtschaftskommission für Europa (ECE) erarbeitet wurde, wird die Schaffung einer einheitlichen europäischen Kühlkette für die Beförderung leicht verderblicher Lebensmittel angestrebt. Nach dem Übereinkommen dürften tiefgefrorene und gefrorene Lebensmittel sowie bestimmte andere leicht verderbliche Nahrungsmittel (wie z. B. Fisch, Fleisch, Milcherzeugnisse) im internationalen Verkehr nur noch in sog. Isotherm-Beförderungsbehältern befördert werden, die bestimmten technischen Anforderungen entsprechen. Diese Anforderungen werden in einer Anlage zu dem Übereinkommen im einzelnen festgelegt. Das

Übereinkommen gilt sowohl für den Schienenverkehr wie auch für den Straßenverkehr und den Seeweg unter bestimmten Voraussetzungen. Für Isotherm-Beförderungsmittel, die den technischen Anforderungen des Übereinkommens entsprechen, werden entsprechende Bescheinigungen ausgestellt, die in allen Beitritts-Staaten anerkannt werden. Auf diese Weise ist sichergestellt, daß diese Behälter ohne Schwierigkeiten bei einem internationalen Transport verwendet werden können.

Der Ausschuß für Verkehr begrüßt einmütig das Übereinkommen als einen wesentlichen Beitrag zur Förderung und Erleichterung des internationalen Verkehrs in Europa. Er empfiehlt in Übereinstimmung mit dem mitberatenden Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit, der Vorlage zuzustimmen. Es wird dabei vorgeschlagen, entsprechend dem Wunsche des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat, in Artikel 2 des Gesetzentwurfs die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“ einzufügen.

Bonn, den 16. Januar 1974

Geldner

Berichterstatler

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 7/876 — mit der Maßgabe anzunehmen, daß Artikel 2 folgende Fassung erhält:

„Artikel 2

Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, Änderungen des Übereinkommens und seiner Anlagen nach dessen Artikel 18, die der Verwirklichung neuer technischer Erkenntnisse hinsichtlich der besonderen Beförderungsmittel zur internationalen Beförderung leicht verderblicher Lebensmittel dienen oder die das anzuwendende technische Verfahren betreffen, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen.“

Bonn, den 16. Januar 1974

Der Ausschuß für Verkehr

Börner

Vorsitzender

Geldner

Berichterstatler